

Zusammenfassende Darstellung des Abschlussberichts

Interne Untersuchung: Deutscher Eishockey-Bund e. V. (506/21)

Datum: 28. März 2022

Am 5. Oktober 2021 hat der Deutsche Eishockey-Bund e. V. (im Folgenden: „**DEB e. V.**“) die Kanzlei verte|rechtsanwälte beauftragt, eine unabhängige Untersuchung zu den durch die Medienberichterstattung und den Berichtsentwurf des Ombudsmannes des DOSB vom 10. September 2021 erhobenen Vorwürfen gegen das Präsidium des DEB e. V. sowie weitere Personen durchzuführen. Im Rahmen der fünfmonatigen internen und unabhängigen Untersuchung unter Mitarbeit von insgesamt acht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Kanzlei wurden über 300 Dokumente gesichtet sowie mündliche und schriftliche Interviews mit relevanten Personen geführt, soweit diese bereit waren, mitzuwirken.

Den 221 Seiten umfassenden Abschlussbericht zu dieser Untersuchung haben wir dem Präsidium zur internen Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Der Abschlussbericht wurde anschließend auf Wunsch des Präsidiums an den strafrechtlichen Vertreter des DEB e. V. Herrn Rechtsanwalt Dr. Leipold übergeben, um diesen der Staatsanwaltschaft München I zur Verfügung zu stellen.

Nachstehend kommen wir der Bitte des Präsidiums nach, eine kurze zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung zu anzufertigen. Diesbezüglich erlauben wir uns den Hinweis, dass sich die Zusammenfassung auf die Darstellung der Untersuchungsergebnisse beschränkt und diese nur in der Gesamtschau mit den umfassenden Erkenntnissen aus dem Abschlussbericht bzw. mit diesem in seiner Gesamtheit ein vollständiges Bild der Untersuchung liefern kann.

Die Ergebnisse des Abschlussberichtes vom 23. Februar 2022 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zuwendungen des DEB e. V. bzw. der DEB GmbH an Franz Reindl

Herr Reindl ist seit 1991 als Geschäftsführer der DEB Eishockey-Sportgesellschaft mbH (im Folgenden: „**DEB GmbH**“) tätig. Daneben war er lange Jahre in verschiedenen Funktionen als Angestellter des DEB e. V. – zuletzt bis 2012 als dessen Generalsekretär – tätig. Seit 2014 hat Herr Reindl das Amt des Präsidenten inne. Daneben unterstützte er nach hiesigen Erkenntnissen den DEB e. V. auch weiterhin in operativer Hinsicht, beispielsweise als Vertretung oder Unterstützung krankheitsbedingt ausgefallener Generalsekretäre oder bei der Organisationssteuerung kommerzieller Länderspiele.

Seit dem Erreichen des Renteneintrittsalters im August 2020 ist Herr Reindl als Geschäftsführer der DEB GmbH unentgeltlich tätig.

Seit seinem Ausscheiden aus dem aktiven Angestelltenverhältnis beim DEB e. V. im Jahr 2012 bezog Herr Reindl sein Gehalt nur noch von der DEB GmbH. Gehaltszahlungen seitens des DEB e. V. erfolgten nicht mehr. Zuwendungen an Herrn Reindl, die über das vereinbarte Geschäftsführergehalt, die Erfolgsbonusregelung für die 2017 IIHF WM und Umsatzprovisionen für von ihm selbst vermittelte Sponsoringeinnahmen hinausgingen, konnten nicht ermittelt werden. Insbesondere haben sich die erhobenen Vorwürfe, Herr Reindl habe neben seinem Gehalt einen Betrag in Höhe von EUR 54.267 sowie zusätzlich einen Stundenlohn in Höhe von EUR 100 netto vergütet bekommen, als unzutreffend erwiesen. Bei den vorgenannten Zahlungen handelte es sich nicht um Zuwendungen an Herrn Reindl, sondern um Kostenberechnungen der DEB GmbH an den DEB e. V. Hintergrund dieser noch unter dem Vorgängerpräsidium beschlossener Weiterberechnungen war, dass Herr Reindl auch nach seinem Ausscheiden als Generalsekretär weiterhin umfangreiche operative Leistungen für den DEB e. V. erbrachte. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aus Dezember 2012 und Mai 2019 stellte die DEB GmbH dem Verein die hierfür eingesetzte Arbeitszeit ihres Geschäftsführers in Rechnung, da es sich nicht um Tätigkeiten für die DEB GmbH, sondern zugunsten des Vereins handelte. Aufgrund der Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung konnte nachvollzogen werden, dass diese vereinsbezogenen Leistungen nicht lediglich vorgeschobenen Zwecken dienten, sondern vor dem situativen Hintergrund (u. a. wiederholte Neubesetzungen im Amt des Generalsekretärs, Personalknappheit und sonstiger Bedarf an operativen Aufgaben) dem DEB e. V. tatsächlich zugutekamen.

2. Zweck und Geschäftstätigkeit der DEB GmbH

Die DEB GmbH diene als privatwirtschaftliche Gesellschaft für die Ausrichtung und Durchführung der IIHF Weltmeisterschaften 2010 und 2017 in Deutschland. Wie im Kontext gemeinnütziger Vereine durchaus üblich, erfolgte die Ausgliederung des Weltmeisterschaftsbetriebs in eine privatwirtschaftliche Gesellschaft vornehmlich vor dem Hintergrund einer Minimierung des wirtschaftlichen Risikos für den Verein. Als Kapitalgeberin fungierte die Infront Sports & Media AG (im Folgenden: „Infront“), ein internationales Sportmarketingunternehmen, welche Rechteinhaberin der IIHF WM-Marketingrechte ist. Von 2012 bis 2018 waren der DEB e. V. und Infront paritätische Gesellschafter der DEB GmbH. Nach Abschluss der 2017 IIHF WM schied Infront aus dem *Joint Venture* aus, wodurch der DEB e. V. zum Alleingesellschafter wurde.

Da die Durchführung von Heim-Weltmeisterschaften für den DEB e. V. eine maßgebliche Einnahmequelle darstellt, wurde nach Abschluss der 2017 IIHF WM eine erneute WM-Bewerbung angestrebt. Zu diesem Zweck beauftragte der DEB e. V. die DEB GmbH im Jahr 2018 vertraglich mit der Erstellung einer Marktanalyse und eines Bewerbungskonzepts. Das Auftragsvolumen betrug EUR 80.000. Die DEB GmbH erbrachte die Ausarbeitung fristgerecht in drei Auftragsphasen zum April 2019, Oktober 2019 und April 2020. Mit Blick auf den erst im Jahr 2022 anstehenden Zuschlag für die nächste WM-

Vergabe ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch die sehr weit im Voraus liegenden Leistungen in den Jahren 2018 bis 2020 für eine erneute WM-Bewerbung so auch eine vergütete Beschäftigung Reindls ab Mitte 2018 geschaffen wurde. Hierdurch wurde eine Vergütungslücke bis zu dessen Renteneintritt geschlossen. Gleichwohl lag die – nicht notwendigerweise derart frühe – Vorplanung der IIHF Weltmeisterschaft 2026 bis 2028 nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung im Interesse des DEB e. V. und war somit im Ergebnis werthaltig. Die im Rahmen der Konzeption erarbeiteten Grundlagen wurden im Zuge der anschließenden WM-Bewerbung auch tatsächlich verwendet. Neben der beschriebenen Konzepterstellung entfaltete die DEB GmbH im genannten Zeitraum zudem noch andere Geschäftstätigkeiten. So war sie auch nach 2018 noch mit der finalen Abwicklung der Geschäftsvorgänge der 2017 IIHF WM und damit verbundener Rechtsstreitigkeiten befasst. Daneben erstreckt sich die Geschäftstätigkeit der DEB GmbH inzwischen auch auf die Sponsorenakquise und -pflege für den DEB e. V.

Die erhobenen Vorwürfe, bei der DEB GmbH handele es sich um eine reine Zweckgesellschaft, die ausschließlich dazu gedient habe, das Geschäftsführergehalt von Herrn Reindl im Anschluss an die nicht zustande gekommene Vergütungsregelung für das Präsidentenamt zu finanzieren, erscheinen zunächst naheliegend, haben sich vor dem Hintergrund der dargestellten Geschäftstätigkeiten aber nicht bestätigt. Es ließ sich im Rahmen der Untersuchung nachvollziehen, dass Herr Reindl durchgängig Leistungen erbrachte. Aufgrund dessen hat sich auch der Vorwurf, Herr Reindl sei insbesondere in der letzten Phase seiner vergüteten Geschäftsführertätigkeit bei der DEB GmbH ab Mitte 2018 dort nur zum Schein tätig gewesen, nicht bestätigt. Die Auswertungen von Herrn Reindls täglichen Aufzeichnungen seiner Arbeitsstunden im Zeitraum von September 2018 bis Juli 2020 lassen auf entsprechende Arbeitsleistungen schließen, welche in dem erbrachten Umfang zumindest plausibel sind. Betrachtet man, dass letztendlich eine für den DEB e. V. werthaltige Leistung außerhalb der ehrenamtlichen Pflichten des Präsidenten erfolgte, so begründet die Fortführung der DEB GmbH zumindest keinen strafrechtlichen Vorwurf.

3. Zahlungen des DEB e. V. an die DEB GmbH

Der DEB e. V. profitierte wirtschaftlich von der Durchführung der IIHF Weltmeisterschaften, die durch die DEB GmbH ausgeführt wurde. Die mit der Organisation und Durchführung verbundenen Kosten finanzierte im Wesentlichen Infront im Rahmen verschiedener Darlehen vor. Nach dem Ausscheiden Infronts als Gesellschafterin vergütete der DEB e. V. die DEB GmbH für die Erstellung eines Bewerbungskonzepts für eine erneute WM-Bewerbung in Höhe von EUR 80.000. Daneben erhält die DEB GmbH vom Verein Provisionen für von ihr vermittelte, sog. projektunspezifische, Sponsoreneinnahmen.

Weitere Zahlungen des DEB e. V. an die Tochtergesellschaft erfolgten im Rahmen der bereits angeführten Gehaltsweiterberechnungen für sog. operative Leistungen, die von Herrn Reindl für den Verein erbracht wurden. Nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung betrugen diese in den Jahren 2012 bis 2019 insgesamt EUR 235.000.

Im Jahr 2020 nahm der DEB e. V. zudem eine Stammkapitalerhöhung in Höhe von EUR 70.000 vor. Diese erfolgte nach den Erkenntnissen der Untersuchung – bei bestehender Liquidität – zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung der DEB GmbH.

4. Zusammenarbeit mit Infront

Strafrechtliche Vorwürfe haben sich auch nicht mit Blick auf die Kooperation bzw. Geschäftsbeziehung mit Infront bestätigt. Die Beteiligung Infronts als Gesellschafterin in *Joint Ventures* zur Organisation von IIHF Weltmeisterschaften ist nach ermittelten Erkenntnissen als branchenüblich zu bewerten. So existieren vergleichbare Kooperationen etwa mit den Eishockey-Spitzenverbänden der Schweiz, Finnlands oder Dänemarks.

Infront stellte der DEB GmbH für die Organisation und Durchführung der 2017 IIHF WM verschiedene Gesellschafterdarlehen zur Verfügung, hinsichtlich deren Rückzahlung sie zur Vermeidung rechtlicher Überschuldung der DEB GmbH im Rang hinter die Verbindlichkeiten gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern zurücktrat. Vor dem Hintergrund dieses Rangrücktritts verzichtete Infront vor dem Ausscheiden als Gesellschafterin der DEB GmbH im Jahr 2018 auf die Rückzahlung eines noch ausstehenden Darlehensbetrags, da der ihr zustehende Rückzahlungsanspruch mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der DEB GmbH nicht werthaltig war. Hierdurch konnte im Ergebnis ein Rückkauf der Gesellschaftsanteile durch den DEB e. V. ermöglicht werden, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gefährden.

Im Rahmen der Untersuchung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Darlehensverzicht – der auf dem Wunsch Infronts, nach Abschluss der 2017 IIHF WM aus dem *Joint Venture* auszusteigen, gründete – mit Gegenleistungen des DEB e. V. bzw. von Herrn Reindl verknüpft war. Insbesondere ließ sich der Vorwurf angeblich besonders lukrativer Konditionen für Infront im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem DEB e. V. zur Vermarktung der Nationalmannschaften nicht bestätigen. Die Vermarktungsvereinbarungen sahen jeweils Mindestgarantiesummen vor, in deren Höhe Infront dem DEB e. V. Einnahmen aus der Veräußerung von Werbe- und Übertragungsrechten sowie teilweise Merchandising pro Saison versprach. Im Falle von Einnahmen, welche unter der garantierten Summe blieben, verpflichtete sich Infront zum Ausgleich der Differenz. Alle über die garantierten Mindesteinnahmen pro Saison hinausgehenden Erträge sollten laut Vereinbarung im Verhältnis 50/50 zwischen DEB e. V. und Infront geteilt werden (*revenue share-Modell*). Die Höhe der von Infront gegenüber dem DEB e. V. gewährten Minimumgarantien überstieg bis zur Saison 2017/2018 stets die tatsächlich generierten Sponsoringeinnahmen. In den Saisons nach der 2017 IIHF WM fielen die generierten Sponsoringeinnahmen größtenteils höher aus als die Infront-Garantien. Hieraus lässt sich nach den Möglichkeiten und Erkenntnissen dieser Untersuchung jedoch kein Rückschluss auf begünstigende Absprachen zwischen dem DEB e. V. bzw. Herrn Reindl und Infront ziehen. Denn diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Minimumgarantien nicht saisonweise, sondern jeweils mit Vorlauf von drei bis vier Jahren verhandelt werden und wurden. Dementsprechend

wurden auch die Minimumgarantien für die auf die 2017 IIHF WM folgenden Saisons 2017/2018 bis 2019/2020 bereits im Jahr 2016 festgelegt. Daneben bemisst sich die wirtschaftliche Profitabilität der Kooperationsvereinbarung aus Sicht des DEB e. V. auch anhand anderer Vertragskonditionen, wie etwa *Signing Fees* und seitens Infront gewährter, geldwerter Marketingdienstleistungen.

Es erscheint plausibel, dass die Ausrichtung der 2017 IIHF WM aufgrund der Erfahrung der vorhergehenden Weltmeisterschaft weder in der Wahrnehmung des Präsidiums noch seitens Infront mit unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermarktungsmöglichkeiten der Nationalmannschaft verbunden war. Im Rahmen der Untersuchung ergaben sich zumindest keine Anhaltspunkte dafür, dass seitens Herrn Reindls oder des Präsidiums zu Lasten des DEB e. V. auf vorteilhaftere Vertragsmöglichkeiten verzichtet wurde. Auch die weiteren Vertragskonditionen, wie etwa das zwischen Infront und dem DEB e. V. vereinbarte *revenue share*-Modell sowie das Infront in den Vermarktungsvereinbarungen eingeräumte Erstverhandlungsrecht und das *matching offer right* sind nach den vorliegenden Erkenntnissen als branchenüblich zu bewerten. Anhaltspunkte dafür, dass bei den Vertragsverhandlungen sachwidrige Motive, wie etwa persönliche Vorteile oder Zuwendungen eine Rolle spielten, haben sich ebenfalls nicht ergeben.

5. Die Besetzung des *Good Governance*-Beauftragten

Die gleichzeitige Wahrnehmung der *Good Governance*-Funktion sowie die des rechtlichen Beraters des DEB e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Haase stellte nicht bereits per se einen Verstoß dar. Mangels konkreter regulatorischer Vorgaben sind weder die originäre Besetzung noch die Angaben gegenüber dem BMI als fehlerhaft zu bewerten. Auch bestätigte sich die Darstellung, Herr Haase habe bei Präsidiumsentscheidungen selbst mitgewirkt, die er in seiner Funktion als *Good Governance*-Beauftragter eigentlich überwachen sollte, im Rahmen der Untersuchung nicht.

Jedoch führte die Doppelrolle als rechtlicher Berater des DEB e. V. im Zusammenhang mit dem Umgang mit den gegen das Präsidium erhobenen Vorwürfen und die konkrete Wahrnehmung seiner Aufgaben als *Good Governance*-Beauftragter zu einem Interessenkonflikt. Dieser war auch grundsätzlich geeignet, die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Amtes des *Good Governance*-Beauftragten zu beeinträchtigen. Nicht ersichtlich ist jedoch, dass sich dieser Interessenskonflikt im Ergebnis auswirkte. Zu konstatieren ist jedenfalls, dass sich Herr Haase gegenüber dem Präsidium wiederholt für einen transparenten Umgang mit den Vorwürfen gegenüber den Mitgliedern des DEB e. V. aussprach, eine unabhängige Untersuchung empfahl und sein Amt zu Beginn dieser niederlegte.